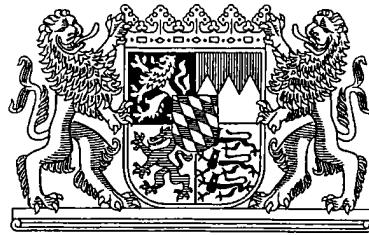


M 23 E 03.60460

**Abdruck**  
Eingegänger

30. SEP. 2003

RA Göhring



## Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Antragsteller -

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**  
vertreten durch:  
Bundesgrenzschutz

- Antragsgegnerin -

wegen

### Zurückschiebung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 23. Kammer,  
durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wolff als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung

**am 24. September 2003**

folgenden

### **Beschluss:**

- I. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller unverzüglich Gelegenheit zur Stellung des Asylantrags bei der Außenstelle des Bundesamtes zur Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am Flughafen München zu geben und von der Zurückschiebung einstweilen abzusehen.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

- II. Von den Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin  $\frac{3}{4}$ , der Antragsteller  $\frac{1}{4}$ .
- III. Der Streitwert wird auf 750,-- Euro festgesetzt.

### **Gründe:**

Der Antragsteller versuchte am 19. September 2003 über den Flughafen München mit einem gefälschten afghanischen Pass einzureisen. Bei der Anhörung der Bundesgrenzschutzinspektion Flughafen München mittels Dolmetscher gab der Antragsteller an, er werde politisch nicht verfolgt, wolle jedoch einen Asylantrag stellen, da er wegen seiner körperlichen Merkmale im Lande des gewöhnlichen Aufenthalts ständig belästigt werde. Die Antragsgegnerin wies den Antragsteller auf Grundlage der §§ 60 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 2 AuslG zurück. Die Zurückweisung ist für den Nachmittag des 24. September 2003 geplant.

Am 22. September 2003 wurde der vorliegende Eilantrag gestellt.

Der Antrag hat im tenorierten Umfang Erfolg, da das Gericht bei der im vorliegenden Eilverfahren gebotenen jedoch auch ausreichenden summarischen Prüfung zur Auffassung gelangen muss, dass die streitige Zurückweisung des Antragstellers lediglich aufgrund des Asylverfahrensgesetzes, nicht jedoch des Ausländergesetzes erfolgen hätte dürfen. Der Antragsteller hat, ohne dass die Grenzbehörden zu einer näheren inhaltlichen Prüfung befugt wären, eine dem § 13 Abs. 1 und 2 AsylVfG genügende

Erklärung abgegeben. Bei der Frage, ob § 60 Abs. 5 AuslG den Weg in das Asylverfahrensgesetz öffnet, hat die Grenzbehörde lediglich zu entscheiden, ob ein Asylgesuch überhaupt vorliegt und sich ansonsten allein an den formalen Ausschlussgründen des § 18 Abs. 2 AsylVfG zu orientieren (Hailbronner, AuslG, RdNr. 45 zu § 60). Um Asyl wurde ausdrücklich nachgesucht, einer der Ausschlussgründe des § 18 Abs. 2 AsylVfG ist vorliegend jedoch nicht von vornherein ersichtlich, wenngleich das Gericht inhaltlich der Auffassung des Bundesgrenzschutzes folgt, dass der Asylantrag voraussichtlich nicht erfolgreich sein wird. Entscheidungsbefugt ist hierfür jedoch lediglich das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (§ 18 a Abs. 1 Satz 2 und 3, § 30 Abs. 5 AsylVfG).

Die Antragsgegnerin war daher unter insofern hinzunehmender Vorwegnahme der Hauptsache (Art. 19 Abs. 4 GG) zu verpflichten, den Antragsteller zur Prüfung seines Asylbegehrens vor Einreise an die Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am Flughafen München weiterzuleiten (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG) und insofern einstweilen von der Zurückweisung abzusehen. Die von der Rechtsprechung zugelassene und eng auszulegende Zuständigkeit der Grenzbehörden für eine inhaltliche Überprüfung des Asylbegehrens war vorliegend nicht ersichtlich (Hailbronner, a.a.O.).

Der Antrag war im Übrigen jedoch abzulehnen, als die Anhörung in der Sprache des Antragstellers nicht mehr in der Entscheidungskompetenz der Grenzschutzbehörden liegt.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 83 b Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dr. Wolff  
Richter am VG